



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Juli 2017

Deutsch
Original: Englisch

Zweiundsiebzigste Tagung

Punkt 73b) der provisorischen Liste

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen,
einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der
effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht

Mitteilung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär beehrt sich, der Generalversammlung den gemäß den Resolutionen 15/8 und 34/9 des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht der Sonderberichtlerin über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht, Leilani Farha, zu übermitteln.



Bericht der Sonderberichterstatterin über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht

Zusammenfassung

In diesem Bericht untersucht die Sonderberichterstatterin das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum. Sie gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Wohnumstände dieser Menschen, die von der Unterbringung in Einrichtungen über Obdachlosigkeit und menschenunwürdigen Wohnraum hin zu Erfahrungen von Stigmatisierung und Ausgrenzung reichen und mit einem breiten Spektrum von Beeinträchtigungen, einschließlich psychosozialer, körperlicher, sensorischer und geistiger Art, sowie wahrgenommenen Beeinträchtigungen verknüpft sind. Sie stellt die Frage, warum weder die Staaten noch die internationale Gemeinschaft diese weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bislang mit Vorrang bekämpft haben

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Der Menschenrechtsansatz in Bezug auf Behinderung und das Recht auf angemessenes Wohnen.....	4
II. Wohnverhältnisse von Menschen mit Behinderungen	6
A. Herausforderungen im Bereich der Statistik.....	6
B. Wohnerfahrungen von Menschen mit Behinderungen.....	7
III. Zentrale Grundsätze des Menschenrechtsansatzes in Bezug auf Behinderung.....	12
IV. Schlüsselkomponenten des angemessenen Wohnens.....	17
V. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum geltend machen.....	19
VI. Rechtsvorschriften, Politik und Strategien im Bereich Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.....	22
VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	25

I. Der Menschenrechtsansatz in Bezug auf Behinderung und das Recht auf angemessenes Wohnen¹

1. Für Menschen mit Behinderungen besteht ein zentraler Aspekt eines von Würde, Autonomie, Teilhabe, Inklusion, Gleichberechtigung und Achtung der Vielfalt

Wohnraum und Behinderung empfiehlt es sich daher, Erhebungen auf der Grundlage des erweiterten Fragenkatalogs der Washingtoner Gruppe durchzuführen und diesen durch Fragen zu Wohnverhältnissen und Obdachlosigkeit zu ergänzen.

11. Erhebungen zur aktuellen Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen zeigten erhebliche Ungleichheiten beim Genuss des Rechts auf Wohnraum. So ergab eine 2015 in der Republik Korea durchgeführte Studie, dass Menschen mit Behinderungen weitaus häufiger als andere Schwierigkeiten hatten, ihre Miete und andere Wohnausgaben zu bezahlen, und seltener in „geeignetem“ Wohnraum beziehungsweise öfter in Wohnraum lebten, der die Mindestanforderungen für Bewohnbarkeit nicht erfüllt.

B. Wohnerfahrungen von Menschen mit Behinderungen

1.

12. Die Stigmatisierung von Behinderung als abnormal oder minderwertig oder als mit Krankheit assoziiertes medizinisches Problem äußert sich unmittelbar in Wohnerfahrungen von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind aufgrund von Stigmatisierung und aus Angst vor Gewalt oft an ihre häusliche Umgebung gebunden. Wohnprojekte für Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen stoßen auf den Widerstand der Nachbarschaft, und ihre Bewohner werden häufig von Nachbarn gemieden oder ausgeschlossen. Kinder mit Behinderungen werden oft versteckt, und der Zugang zur erweiterten Familie, zu Nachbarn und zu anderen Kindern wird ihnen verwehrt.¹¹

13. Menschen mit Behinderungen sind im privaten wie im öffentlichen Wohnungsmarkt offener und indirekter Diskriminierung ausgesetzt. Manchmal wird ihnen der Zugang zu Wohnraum verwehrt, weil eine irrationale Angst besteht, sie könnten ihn kontaminieren. In vielen Ländern findet eine Vorauswahl von Mieterinnen und Mietern nach Einkommen und Beschäftigungsstatus statt. So werden Menschen mit gut bezahlten Vollzeitstellen und ohne Behinderung als für erschwingliche Mietwohnungen „qualifiziert“ angesehen, wohingegen einkommensschwächere Menschen mit Behinderungen abgelehnt werden. Menschen mit

18. In anderen Fällen haben ein Elternteil, Vormund oder Familienmitglied im Namen eines Menschen mit Behinderung die Entscheidung für die Unterbringung in einer Einrichtung beziehungsweise den Verbleib bei der Familie getroffen. Manche Einrichtungen versichern den Bewohnerinnen und Bewohnern zunächst, dass ihr Verbleib freiwillig ist, und verweigern ihnen später das Recht, die Einrichtung zu verlassen. Eine jahrelange Unterbringung in abgesonderten Einrichtungen hat verheerende Auswirkungen auf die Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Fähigkeit zum unabhängigen Handeln. Dadurch wird es schwierig für sie, einer positiven gemeindenahen Alternative zu vertrauen oder sich ein Leben dort vorzustellen.

19.

von Personen missbraucht werden, von denen ihr Überleben und Wohlergehen abhängt. Menschen mit Behinderungen werden von ihren Angehörigen manchmal festgebunden oder angekettet²⁴ oder isoliert und eingesperrt.²⁵ Da sie isoliert und auf die Unterstützung eben dieser Angehörigen angewiesen sind, können sie sich nur bedingt zur Wehr setzen, und in vielen Fällen gibt es niemanden, den sie um Hilfe bitten könnten.

6.

28. Die meisten Wohn

Einrichtungen sowie sonstigen Unterstützungsdiensten festgelegt. Artikel 28 zudem zusammen mit Artikel 28 zu sehen und wird durch ihn verstärkt, indem er nicht nur Dienstleistungen, sondern auch angemessenen und barrierefreien Wohnraum vorschreibt.

2.

36. In dem Übereinkommen wird ein breites und substanzielles Konzept des Rechts auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung bekräftigt. Das Diskriminierungsverbot umfasst jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Genuss der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf angemessenes Wohnen, beeinträchtigt oder vereitelt wird. Damit erstreckt sich die Bestimmung auch auf jedes Versäumnis, gegen systemische Ungleichheiten beim Zugang zu angemessenem Wohnen vorzugehen, so auch in Bezug auf unangemessene Dienstleistungen, unzureichenden Sozialschutz und einen Mangel an erschwinglichem Wohnraum.

37. Zur Gewährleistung des Rechts auf Nichtdiskriminierung müssen die Regierungen und private Akteure auch positive Maßnahmen ergreifen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch angemessene Vorkehrungen gerecht zu werden, insofern diese Vorkehrungen „notwendig und geeignet“ sind und keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen. Angemessene Vorkehrungen beschränken sich nicht auf den Umbau bestehender Wohnräume. Sie umfassen auch eine Verpflichtung, die Anwendung von Rechtsvorschriften und Politiken anzupassen. Angemessene Vorkehrungen sind ein Bestandteil des Rechts auf Nichtdiskriminierung und daher als unmittelbare Verpflichtung der Staaten anzusehen.

38. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sind 6(d)-8W* zu werden, insofern

die Staaten bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften, politischen Konzepten oder anderen Entscheidungen mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenen Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen müssen. Wie die Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärte, fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ihre Handlungsfähigkeit, ihre Selbstbestimmung, ihre Eigenverantwortung und ihren Stolz und führt zu besseren Entscheidungen, da die Betroffenen ihre unterschiedlichen Bedürfnisse selbst am besten identifizieren können. Wirksame Teilhabe muss jedoch auf den Menschenrechten und einer individuellen Rechenschaftspflicht beruhen. Nach Artikel 33 des Übereinkommens sind alle Staaten verpflichtet, unabhängige Institutionen zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens, einschließlich des Rechts auf Wohnraum, zu schaffen, und so zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in diesen Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran partizipieren.

43. Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens müssen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zum Recht in allen Phasen von Gerichtsverfahren erhalten. Die Staaten sollten bei Beschwerden im Zusammenhang mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen den Zugang zur Justiz gewährleisten, Beschwerdestellen und Rechenschaftsmechanismen einrichten und sicherstellen, dass Gerichte über die nötigen Befugnisse und Ressourcen verfügen, um Beschwerden im Zusammenhang mit dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessenen Zugang

ist und für andere nicht“.⁴³ Der Oberste Gerichtshof Kanadas warnte, dass Klagen auf angemessene Vorkehrungen nicht dazu genutzt werden dürften, systemische Diskriminierung einer eingehenden Prüfung zu entziehen oder ungleiche Verhältnisse aufrechtzuerhalten, die dazu geführt haben, dass die Bedürfnisse oder Sichtweisen von marginalisierten Gruppen bei der Politikgestaltung außer Acht gelassen werden.

Umbaumaßnahmen, beispielsweise die Schallisolierung von Wohnungen von Menschen mit Autismus.

5.

56. Die Wohnlage ist für Menschen mit Behinderungen oft entscheidend für ihren Zugang zu Arbeit, barrierefreien Transp2tbabarrierefreien Transp2tbabavD11>] TJ 2 baen-(e)7(nts) 9.78 2 61.2 251.42

Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erleichtert⁶⁵. Leider kommt es selbst in den wohlhabendsten Ländern, die über ausreichende Ressourcen verfügen, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Wohnraum zu gewährleisten, vor, dass Gerichte

und auf Wohnraum (Art16). Ergänzend dazu wurden Initiativen und Programme geschaffen, über die Zuschüsse und Kreditlinien für Umbaumaßnahmen bereitgestellt werden, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.⁶⁸

71. Die Verfassung Kenias von 2010 verbietet Diskriminierung aufgrund von Behinderung, bekräftigt das Recht auf einen angemessenen Zugang zu allen Orten, einschließlich der gebauten Umwelt und zu Wohnraum, und sieht das Recht auf barrierefreies und angemessenes Wohnen vor. Kenia erkennt in seiner nationalen Behinderungspolitik an, dass das Recht auf Eigentum an Gr

eine Senkung der Wohnsteuern für Familien, in denen ein Familienmitglied mit einer Behinderung lebt, um Wohnraum erschwinglicher zu machen.

VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

80. Nur wenige marginalisierte Gruppen erleiden so eklatante Verletzungen des Rechts auf Wohnraum wie Menschen mit Behinderungen. Überall auf der Welt sind viele Menschen mit Behinderungen obdachlos, leben in Einrichtungen und werden allein aufgrun

- v) **einen klaren politischen Rahmen für die Inklusion aller Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Wohnungswesens und der Wohnraumgestaltung schaffen und dabei die volle Inklusion der in Armut lebenden Menschen, der Obdachlosen, Frauen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten, indigenen Völker, Migrantinnen und Migranten und jungen ebenso wie älteren Menschen gewährleisten;**
- vi) **eine Erhebung qualitativer wie quantitativer Daten über die Wohnverhältnisse von Menschen mit Behinderungen konzipieren und durchführen und diese Daten auf der Grundlage des Standardfragenk**

- b) **Gerichtshöfe, Gerichte und nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten**
 - i) **innerstaatliches Recht im Sinne des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf angemessenes Wohnen auslegen und anwenden und insbesondere anerkennen, dass das Recht auf Leben, Freiheit, substanzielle Gleichheit und Nichtdiskriminierung die Regierungen verpflichtet, gegen Obdachlosigkeit vorzugehen, ein Leben in der Ge-**